



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021

Nr. 31

Rostock, 13.07.2021

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Rostock vom 18. Juni 2021

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
der Universität Rostock**

vom 18. Juni 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 25. Juni 2020 geändert wurde, und § 10 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 25. März 2021 hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre in Verbindung mit der einschlägigen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und regelt die Ziele, Inhalte und Organisation des Berufspraktikums.

§ 2 Ziel des Praktikums

Das berufsbezogene Praktikum dient der Berufs- oder Forschungsorientierung. Es umfasst Tätigkeiten auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Anwendungen aus mindestens einem der Bereiche:

- Besteuerung
- Controlling
- Finanzierung
- Marketing
- Organisation
- Personalwirtschaft
- Prozessmanagement
- Rechnungs-, Prüfungs- und Treuhandwesen
- Wirtschaftsinformatik.

Kenntnisse über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte sollen entweder als Teil der fachspezifischen Tätigkeiten oder ergänzend erworben werden. Weitere Ziele können der einschlägigen Modulbeschreibung zum Berufspraktikum entnommen werden.

§ 3 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

(1) Das Praktikum hat einen Umfang von mindestens 340 Stunden und ist möglichst in einem zusammenhängenden Zeitraum abzuleisten. In Ausnahmefällen kann es auf Antrag auch in zwei getrennten Zeitabschnitten durchgeführt werden. Über solche Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist beim Studien- und Prüfungsamt einzureichen und zu begründen. Das Praktikum soll im 4. oder 6. Semester abgeleistet werden. Es soll eine Mindestpunktzahl von 90 Leistungspunkten vorliegen, bevor der Antrag gestellt wird.

- (2) Es wird den Studierenden empfohlen, sich vor Antritt des Berufspraktikums durch Anfrage im Studien- und Prüfungsamt über die Bestimmungen zu informieren, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und des Praktikumsberichts als Prüfungsleistung bestehen.
- (3) Das Praktikum kann im In- und Ausland abgeleistet werden.
- (4) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit der jeweiligen Praktikumsstelle. Aufgrund der geringen Praktikumszeit ist es nicht möglich, innerhalb dieser Zeit Urlaub zu erhalten. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

§ 4 Praktikumsstellen

- (1) Das Berufspraktikum ist an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock vornehmlich in Einrichtungen der Wirtschaft und Verwaltung durchzuführen. Eigene Betriebe oder solche von nahen Verwandten (zum Beispiel Eltern) kommen hingegen nicht in Betracht. Die Kontaktaufnahme und der etwaige Abschluss eines Praktikumsvertrages mit der Praktikumsstelle ist Aufgabe der Studierenden. Das Institut für Betriebswirtschaftslehre kann beratend mitwirken.
- (2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn des Praktikums beim Studien- und Prüfungsamt einzureichen. Dabei sind eine Ansprechperson bei der Praktikumsstelle und eine betreuende Prüferin/ein betreuender Prüfer des Instituts für Betriebswirtschaftslehre anzugeben, welche die Aufgabenstellung für das Praktikum bestätigen. Da die Entscheidung vor Beginn des Praktikums zu erfolgen hat, wird den Studierenden empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen. Näheres zur Form des Antrages findet sich in § 5.

§ 5 Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag soll zwei Seiten nicht überschreiten und ist zusammen mit dem Anmeldeformular einzureichen.
- (2) Der Antrag ist wie folgt zu gliedern und hat die folgenden Fragen zu beantworten:
 1. Aufgabenstellung: Welche Aufgaben sind im Zeitraum des Praktikums zu bearbeiten?
 2. Arbeitsschritte: Welche Schritte zur Bearbeitung dieser Aufgaben sind geplant?
 3. Methoden: Welche Methoden sollen zur Lösung der Aufgabe eingesetzt werden?
 4. Betreuung: Wie erfolgt die Einbindung der/des Studierenden in das Unternehmen?
 5. Lerneffekt: Welche Erfahrungen und Kenntnisse sollte die Praktikantin/der Praktikant aus Sicht des Unternehmens nach Ablauf des Praktikums gewonnen haben?

Anträge, die diese Vorgaben nicht beachten, können zurückgewiesen werden. Das Praktikum kann dann nicht begonnen werden.

§ 6 Praktikumsnachweise

- (1) Das Berufspraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen und durch einen unbenoteten Praktikumsbericht gemäß § 7 als Prüfungsleistung zu ergänzen.
- (2) Die Praktikumsbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
 1. Angaben zur Praktikumsstelle
 2. Angaben zur Person der Praktikantin/des Praktikanten
 3. Ort und Dauer inklusive Fehltag
 4. durchgeführte Tätigkeiten.

Weitere Bemerkungen sind optional.

- (3) Die Bescheinigung ist von der Praktikumsstelle zu unterzeichnen, im Original beim Studien- und Prüfungsamt vorzulegen und als Kopie abzugeben.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Die durchgeführten Tätigkeiten, die Aufgabenstellungen und ihre Lösungen sind abschließend durch einen schriftlichen Praktikumsbericht zu belegen, der der betreuenden Prüferin/dem betreuenden Prüfer vorzulegen ist. Dieser Bericht soll die Verbindung von theoretischen Kenntnissen mit der Praxis demonstrieren und wird nicht benotet. Weitere Bestimmungen zu dieser Prüfungsleistung folgen auch aus der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung, der Modulbeschreibung und den nachfolgenden Absätzen.
- (2) Der Abschlussbericht umfasst mindestens 4000 Wörter und ist in die folgenden Punkte zu gliedern, in denen die folgenden Fragen zu beantworten sind:
 - Aufgabenlösung: Welche Teile der Aufgabenstellung wurden gelöst und mit welchem Grad an Detailtiefe oder Vollständigkeit? Was ist das fachliche, inhaltliche Ergebnis?
 - Arbeitsdokumentation: Wie stellen sich die Arbeitsschritte im Rückblick dar? Welche Methoden wurden schließlich eingesetzt? Waren Planung und Methodik zweckmäßig? Woran wurde dies erkannt? Welche Erfahrungen wurden in Hinblick auf die Planung im Praktikum für künftige Aufgaben gesammelt? Welche besonderen Herausforderungen gab es? Wie wurden diese gelöst? Welche Aspekte blieben ungelöst?
 - Inhalte: Welche neuen Inhalte wurden im Praktikum vermittelt? Welche Bezüge zu Lehrveranstaltungen konnten hergestellt werden? Welche Veranstaltungen waren besonders hilfreich? Welche weiteren Inhalte wären im Studium zweckmäßig gewesen?
- (3) Bei einem Auslandspraktikum kann der Praktikumsbericht auch in Englisch oder einer anderen Sprache abgefasst werden. Dies ist vorab mit dem Prüfungsausschuss zu klären.

§ 8 Anerkennung

Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Berufspraktikums zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Der Antrag ist beim Studien- und Prüfungsamt einzureichen und durch geeignete Nachweise, inklusive einem ausführlichen Praktikumsbericht, zu belegen.

§ 9 Rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen der Praktikumsstelle und der/dem Studierenden begründet. Im Praktikantenvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und der Praktikumsstelle, Art und Dauer des Praktikums sowie der Versicherungsschutz zu regeln. Der Praktikumsstelle bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Eine Kopie des Vertrages ist spätestens mit der Praktikumsbescheinigung und dem Bericht beim Studienbüro einzureichen.
- (2) Die Studierenden haben in der Praktikumsstelle die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters zu beachten. Ein Fernbleiben ist unverzüglich der Praktikumsstelle anzuzeigen.
- (3) Die Studierenden haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Praktikumsstelle zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Studierenden haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die sie in der Praktikumsstelle verursachen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 10. Februar 2021 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 03. März 2021.

Rostock, den 18. Juni 2021

Prof. Dr. Martin Benkenstein
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock